

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 27

Artikel: Feuerschau

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bunden wurden, wobei als besonders wesentlich noch der Umstand betrachtet wurde, daß die Klöße dahin verrückt werden konnten, wo sie zur Befestigung der Türbeschlagteile erforderlich waren. Daß auch Türen bekannt geworden sind und auch heute noch gebraucht werden, welche im Grunde nur blechbeschlagene Holztüren sind, mag nebenbei bemerkt werden; etwas mehr Recht als eiserne Türen angesprochen zu werden, haben die Doppelblechtüren mit Asbesteinlage. So wertvoll indessen die eisernen Türen zur Verhütung der Weiterverbreitung von Feuer sind, bedeuten dieselben auf der anderen Seite auch nicht selten eine große Gefahr, wenn die zu denselben passenden Schlüssel nicht sofort zur Stelle sind, während Holztüren schnell eingeschlagen sind, wenn es gilt durch das Feuer abgetrennte und somit gefährdete Menschenleben zu retten, leisten Metalltüren ganz erheblichen Widerstand, sind ohne geeignete Werkzeuge vielleicht überhaupt nicht zu öffnen. Diesem Uebelstand hat man dadurch abzuhelfen vorgeschlagen, daß in der Nähe des Schnappschlosses eine Platte aus feuerfestem, aber leicht zerbrechbarem Material in die Tür eingesetzt wurde, sodaß man nach Zerstückung dieser Platte die Tür von der entgegengesetzten Seite durch Herabdrücken des Drückers öffnen konnte.

Drehtüren zeigen ebenfalls sehr verschiedene Gesichtspunkte; das gewöhnliche Drehkreuz mit daran befestigten Flügeln ist die einfachste Form. Die Mittelachse ist oben und unten festgelagert und die ganze Tür in einen kreisförmigen Raum eingesetzt, dessen Umschließungswände mindestens zwei Viertel bei vierflügeligen Drehtüren abschließen; würde man weniger einschließen, so könnte im Winter die kalte Außenluft ungehindert in den Raum einströmen; sind aber zwei gegenüberliegende Viertel oder etwas mehr gedeckt und der seitliche Schluß leidlich gut, so wird stets der schon wieder nachfolgende Flügel den Raum abgesclossen haben, wenn der vorangehende nach außen hin öffnet. Es gibt jedoch auch noch besondere Vorrichtungen zur Verhütung von Luftzug im Zimmer an gewöhnlichen Türen oder auch besonders konstruierten Windfangtüren. Für besondere Gelegenheiten ist es zweckmäßig, wenn die Flügel nicht starr mit der mittleren Drehwelle verbunden sind, sondern sich bei Bedarf zusammenklappen, resp. umlegen lassen, beispielsweise in öffentlichen Gebäuden, Versammlungsräumen etc.

So zweckmäßig eine Drehtür bei normaler Benutzung sein mag, so bildet sie jedenfalls beim Ausbruch eines Brandes eine außerordentliche Gefahr, da in solchen Fällen durch kopflose Hast ein Andrängen von beiden Seiten stattfinden kann, sodaß die Tür sich weder vorwärts noch rückwärts drehen kann. Etwas praktischer sind in dieser Beziehung die Drehtüren, welche statt der Mittelsäule einen feststehenden Innenraum umschließen, der als Durchgang zu benutzen ist.

Die Schutztüren bieten naturgemäß keine große Abwechslung. Bei ihnen ist die Tür selbst weniger interessant, es ist verschiedene Anordnung der Führung, welche je nach der gewünschten Bewegungsrichtung entsprechend gestaltet sein muß. Die einflügelige Schiebe tür ist verhältnismäßig sehr einfach; die zweiflügelige bietet einige bemerkenswerte Momente in bezug auf die Verbindung resp. die Abhängigmachung der beiden Flügel voneinander.

Dem landläufigen Begriff von Türen stehen die als Gittertüren bezeichneten Verschlus- oder Abperrmittel schon etwas fern, wenigstens soweit es sich um zusammenleg- resp. schieb bare Gitter handelt, während die starre Gittertür, wie sie als Einlaßöffnungsverschluß an eisernen Gittern oder Außenmauern bekannt ist, unbedenklich unter diesen Begriff fällt. Die zusammenlegbaren Gittertüren bestehen aus vielen kleinen Stücken, welche durch Gelenke miteinander verbunden sind. Die Richtung der Einzel-

stäbe muß annähernd wagerecht oder senkrecht sein. Da die Bewegungsrichtung solcher Gitter zumelst auch wagerecht ist, so dürfen die in dieser Richtung liegenden Teile in gestrecktem Zustand natürlich keine wagerecht gestreckte Linie bilden, da sonst ein Zusammenschieben nicht ohne Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre. Es wird also ein unabweisbares Erfordernis sein, daß aus annähernd senkrechter und wagerechter Richtung vorlaufenden Abschnitten bestehende Gittertüren mit Anschlägen oder ähnlichen Mitteln versehen sind, welche eine gänzliche Streckung der wagerechten Teile verhindert. Sollen solche Türen mit Ornamenten versehen werden, so müssen diese natürlich so gestellt werden, daß beim Zusammenschieben sich die Begrenzungslinie der Ornamente eines jeden Stückes ineinanderlegen, ohne die Schließbewegung der einzelnen Gelenke zu hindern.

Bei den zusammenrollbaren Türen kommt es hauptsächlich darauf an, daß die in bekannter Weise auf seitlich in der Türöffnung angeordneten Walzen auf rollbare Türwände durch ein zusammenschiebbares Gitter gestellt so verstellt sind, daß eine Unterstützung der Tür durch Führungsrollen oder dergleichen entbehrlich ist. „Nach.“

Feuerschau.

(Mitgeteilt.)

Mit Eintritt der Herbstzeit erlassen die zürcherischen Gemeinden in ihren amtlichen Publikationsorganen eine Bekanntmachung mit der Überschrift „Feuerschau“, worin die Inhaber von Fabriken und gewerblichen Betrieben, die Besitzer von Wohn- und Geschäftshäusern und die Mieter aufgefordert werden, die Feuerungsseinrichtungen auf die kommende Heizperiode hin, gründlich in Stand stellen zu lassen, damit die bald beginnende Feuerschau alles in bester Ordnung vorfinde. Jede Gemeinde ernannt auf die ordentliche Amtsdauer von 3 Jahren Orts-Feuerschau-Experten. Meistens werden hiezu im Fach wanderte Handwerker auserkoren. Nur die beiden Städte Zürich und Winterthur besitzen die Institution der Berufs-Feuerschauer, welche das ganze Jahr hindurch sich mit nichts anderm, als feuerpolizeilichen Funktionen, beschäftigen.

Die Direktion des Innern des Kantons Zürich, beziehungsweise die ihr unterstellte Brandversicherungsanstalt läßt es sich angelegen sein, die Feuerschau-Experten in periodischen Kursen durch Vorträge und praktische Übungen in ihr Amt einzuführen oder schon erworbene Kenntnisse zu vertiefen. Ein solcher Kurs, an welchem ca. 85 Feuerschauer aus allen Kantonsteilen teilnahmen, fand am 17. September 1931 in Derfikon statt. Zweck dieser Zellen ist, auch eine breitere Öffentlichkeit, Fabrik-, Werkstatt- und Hausbesitzer, Mieter- und Hausfrauen über die Befugnisse und die Tätigkeit der Feuerschaubeamten aufzuklären.

Die Leitung der Veranstaltung lag in der Hand des Herrn Frey, Adjunkt der kantonalen Feuerpolizei Zürich. In seinem Eröffnungswort wies er darauf hin, daß die kantonale Brandversicherungsanstalt alljährlich über eine Million Franken für die Förderung des Feuerlöschwesens ausbe. Trotzdem werde aber die Anstalt doch alljährlich im Durchschnitt mit über 1 1/2 Millionen Franken belastet für Bergütung von Brandschäden. Aufgabe des Feuerschauers sei es, nicht zu löschen, sondern vorzubeugen, Brandschäden nach Möglichkeit zu verhüten.

In einem mit vielen Beispielen aus reichen Erfahrungen gespickten fesselnden Vortrage verbreitete sich hierauf der Chef-Feuerschauer der Stadt Zürich, Herr Tanner über das Thema: „Theorie über Durchführung der Feuer-“

polizei, Kontrolle in Um- und Neubauten, Erstellung und Kontrolle von Feuerstellen.“ Begleitend für die Ausübung der Feuerchau ist die Verordnung betreffend die Feuerpolizei für den Kanton Zürich vom 31. Dezember 1910, welche in 13 Abschnitten mit 153 Paragraphen gegliedert, Aufschluß gibt über Verkehr mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen, Vorschriften betreffend die Beleuchtungsanordnungen und Heiz-, Koch- und ähnliche Einrichtungen, Erstellung und Unterhalt gewöhnlicher Feuerungsanlagen, Vorschriften für das Reinigen der Feuerungsanlagen, anderweltige bauliche Anlagen und Einrichtungen, elektrische Starkstromleitungen und Anlagen, Erstellung und Betrieb von Motoren, Transport, Lagerung und Behandlung und Verkauf von feuergefährlichen Stoffen, Transport und Lagerung von Explosivstoffen, Vorschriften betreffend die Löschanstalten, Handhabung der Feuerpolizei und Strafbestimmungen. In einigen besonderen Verordnungen sind Vorschriften über Auto-Einstellräume, über Karbid und Acetylen, über Einrichtung und Betrieb von Kinotheatern und Aufbewahrung von Kinosfilmen usw. niedergelegt.

Das Amt des Feuersehauer zählt nicht zu den Ämtern angenehmer Art; das Verständnis für dessen Tätigkeit ist im allgemeinen ein bedauerlich geringes, trotzdem dem Feuersehauer eminente Werte des Volksvermögens zur Bewahrung von Brandschäden anvertraut sind.

Der Referent ging hierauf über zur detaillierten Beschreibung der feuerpolizeilichen Funktionen, wobei als Beispiele ein Bauerngehöft, ein Miethaus und ein Gewerbebetrieb dienen. Der Feuersehauer besteht sich das zu inspizierende Objekt schon von außen und läßt auch dessen nähere und weitere Umgebung nicht außer Acht. Selbstverständlich ist, daß der Feuersehauer sich in gehöriger Form beim Hauseigentümer, Geschäftsinhaber, Mieter, bei den Hausfrauen usw. anmeldet, erforderlichenfalls durch Vorzeigung der amtlichen Legitimationskarte sich ausweist. Er muß sich nicht damit begnügen, lediglich die ihm vom Besitzer oder Mieter geöffneten Räume in Augenschein zu nehmen, er muß gegenteils alle Räumlichkeiten, vom Keller bis unter Dach durchgehen, sich nach dem Verbleib der Asche, nach dem Aufbewahrungsort feuergefährlicher Substanzen (Bündhölzer, Benzin, Terpentin usw.), nach Einstellräumen für Motorfahrzeuge, Traktoren und dergleichen mehr, erkundigen und erforderlichenfalls Ratschläge und Weisungen erteilen. Festgestellte Mängel sind jeweils in besonderen Rapporten dem Gemeinderat zu melden, zwecks Erlass einer befristeten Verfügung an den Fehlbaren. Die Öfen sollen gut ausgestrichen und nicht mit Abfällen vollgepfropft sein. In Gaslächen sind die Gasschläuche zu untersuchen. Bei Wohnungswechseln werden die Öfen öfters verstellt; da ist darauf zu achten, daß die Rauchrohrnündungen ins Kamin mit gut passenden ausgefüllten Rauchbüchsen und nicht nur mit Papierscheibeln oder mit über die Öffnung geklebten Tapeten, vermaht werden. Unzweckmäßig ist es, wenn an Zentralheizungskamine noch andere Feuerstellen angegeschlossen werden; das gute Funktionieren der Heizung ist dadurch in Frage gestellt und es besteht die Gefahr des Austrittes von Rauchgasen oder sogar von giftigen Kohlenoxydgasen in Wohn- oder Schlafräume. In Neubauten sollten Kaminwandungen stets 12 cm dick hergestellt werden, um eventuell später einzubauende Zentral- oder Stagenheizungen ohne Schwierigkeiten an ein solches Kamin anschließen zu können. In Metzgereien und Bauernhäusern sind auch die Rauchkammern eingehend zu besichtigen. Rußtüren sollen intakt und stets mit einem Doppel versehen sein. Dem Feuersehauer steht auch die Besorgung und Pflicht zu, über die Tätigkeit des Kaminsehgers zu wachen, zu welchem Zwecke in jedem Hause das Kaminsehgerbüchlein zur Einsicht zu verlangen ist. Sache des

Kaminsehgers ist es, den Feuersehauer über festgestellte Mängel zu benachrichtigen. Auch Nebengebäude sind der feuerpolizeilichen Untersuchung zu unterziehen. Fehler an Blitzschutzanlagen sind dem zuständigen Blitzschutzbeauftragten zu melden. Durchbrochene Brandmauern sollen stets mit feuer sichereren Verschlüssen versehen sein. In Werkstätten sind die festen und die transportablen Feuerungsanlagen (Leinöfen, Schweißanlagen, Essen usw.) genau zu besichtigen. Für die Aufbewahrung brennbarer Abfälle, Rußsäden usw. sind geeignete eiserne Gefäße zu verwenden. In Fabriken, größeren Werkstätten, Versammlungssälen usw. müssen Feuerlöschgerätschaften in stets gebrauchsbereitem Zustande vorhanden sein. Treppen und Notausgänge müssen gut zugänglich sein. Das Anschlageln von Holzstäben an Kaminwandungen ist nur zuzulassen, wenn vorher die Kamine innen und außen gut verputzt werden und sofern zwischen Kaminwand und Holzstäben eine Eternit- oder Asbestplatte eingebracht wird. In Kaminwandungen dürfen keine Leitungen, Rohrschellen, Bilderrahmen usw. eingelassen werden. Über Hängelampen, sei es Petrol oder Gas, muß immer ein richtiger Deckenschutz angebracht werden.

Als besonders wichtig bezeichnet der Referent die in den Verordnungen stipulierte Anzeigepflicht der Hausbesitzer und der Handwerker, bei Neuerstellung oder Veränderung von Feuerungsanlagen; Fehlbare sind dem Gemeinderat zur Bestrafung anzuzelgen. In Neubauten sind die Feuerungsanlagen während der Bauzeit fortlaufend zu kontrollieren.

Der Feuersehauer soll sich aber nicht nur mit der Feststellung und Rapportierung von Mängeln befassen, er soll es sich zur eiserne Pflicht machen, nach Ablauf der angelegten Frist Nachschau zu halten, dem Gemeinderat über das Ergebnis der Nachschau Rapport zu erstatten und für Säumige entsprechende Bestrafung und im Falle von Gefahr die Ausführung von dringlichen Sicherungsarbeiten auf dem Exekutionswege auf Kosten des Fehlbaren zu beantragen. Außerdem kann die Einstellung eines Betriebes bis zur reiflichen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden. Den Gemeinderat steht für die Kosten solcher polizeilicher Maßnahmen ein allen übrigen Pfandrechten vorgehendes gesetzliches Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.

Über das Kaminsehgerwesen in Bezug auf die Feuerchau referierte Herr Hagenbucher, Chef der Feuerchau der Stadt Winterthur. Er behandelte vorerst die vielerlei zur Verwendung gelangenden Feuerungsmaterialien und deren mehr oder weniger große Rußbildung. Der feuergefährliche Glanzruß setzt sich besonders bei komplizierten Kaminstrukturen an und bei Verwendung von stark ruhenden Feuerungsmaterialien. Solche Kamine sind durch den Kaminsehger im Einvernehmen mit der Feuerpolizei und unter Benachrichtigung der Nachbarschaft auszubrennen. Das Ausbrennen von Kaminen soll womöglich stückwerkweise, von oben beginnend und unter Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln vor sich gehen. Für Löschzwecke ist am besten ein Quantum Kochsalz bereit zu halten. Kamine gewöhnlicher Feuerungen sollen jährlich mindestens 2 mal gereinigt werden; Gasabzüge sind ebenfalls zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Bei Kaminen gewerblicher Feuerungsanlagen ist die Reinigung nach Bedarf in kürzeren Zeiträumen auszuführen. Die Gebäudebesitzer sind gesetzlich verpflichtet, die Reinigung der Feuerstellen und Kamine durch einen in der Gemeinde konzeffionierten Kaminsehger ausführen zu lassen. Besitzer und Mieter haben dem Kaminsehger den Zutritt in die Räume mit Feuerstellen und Kaminen zu gestatten.

Gegenstand eines Vortrages von Herrn Feuerpolizeibadjunkt Frey bildete das Thema „Theorie über Unter-

bringung von Benzinfahrzeugen und Lagerung feuergefährlicher Stoffe“.

Der IX. Abschnitt der kantonalen Feuerpolizeiverordnung §§ 103—115, und die spezielle Verordnung über die Unterbringung von Automobilen und des für diese benützten Benzins und ähnlicher Brennstoffe vom 20. Mai 1920 bzw. März 1928, bilden die Grundlage für diese Materien.

Feuergefährliche Stoffe sollen in Metallgefäßen mit guten Verschlüssen aufbewahrt werden. Über Lokalen, in denen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe eingelagert sind, dürfen sich keine Wohn-, Arbeits- oder Verkaufsräume befinden. Am besten erfolgt die Lagerung größerer Quantitäten in eisernen Behältern (Tanks) in den Erdboden hinein, mit mindestens 1 m Erdüberlagerung und mit den nötigen Füll- und Zapfvorrichtungen und Sicherungen. Für Lagerung größerer Mengen feuergefährlicher Stoffe (z. B. über 10 kg Benzin) ist die Bewilligung der kantonalen Feuerpolizei einzuholen.

Einstellräume für Motorfahrzeuge müssen aus feuerfesterem Material hergestellt werden. Gegen benachbarte Räume, in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, z. B. Waschküchen, dürfen keine Verbindungen bestehen. Verbindungsstüren sind im übrigen zugelassen, sofern dieselben auf Seite der Garage mit Gernit- oder Eisenblech verkleidet und mit gut funktionierenden Selbstschließern versehen werden. Elektrische Lampen sollen Schutzgläser erhalten; die Schalter sollen womöglich außerhalb der Garage angebracht werden. Selbstredend darf in der Garage keine Heizungsanlage mit Einfeuerung direkt vom Garagenraum aus eingebaut werden, auch dürfen auf der Seite der Garagen keine Rußlöcher in Ramine eingesetzt werden. Zweckes Vermeidung von Unfällen durch Gasvergiftung sollen die Einstellräume gut ventilierbar eingerichtet werden. Der Garagenboden soll Gefälle nach Außen erhalten, um das Überfließen von Benzin ins Freie zu verhindern. Wenn in den Garagen Bodenabläufe mit Anschluß an die Kanalisation erstellt werden wollen, so darf dies nur geschehen durch Einbau eines guten Benzinabschalters; letzterer ist periodisch zu reinigen. Die Einstellräume für Automobile dürfen zu keinem anderen Zwecke benützt werden, sie sollen nicht zur Aufbewahrung von Brennstoffen und allerlei Gerätschaften dienen. Wer einen Einstellraum für Motorfahrzeuge neu errichten oder einen solchen in ein bestehendes Gebäude einbauen will, hat dem Gemeinderat zu Handen der kantonalen Feuerpolizei einen Bauplan mit Situationsbeilage, unter Verwendung eines für diesen Zweck bestimmten besonderen Formulars, im Doppel einzureichen. In Ortschaften, welche dem städtischen Baugesetz unterstellt sind, müssen die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls befolgt werden.

Interessante Einblicke in die Konstruktion und den Betrieb der immer mehr aufkommenden Ölfeuerungsanlagen gab Herr Bär, Techniker der kantonalen Feuerpolizei. Seit dem Aufkommen der ersten Anlagen sind im Kanton Zürich bereits über 15 verschiedene Systeme und Fabrikate zulässig erklärt worden. Die Kontrolltätigkeit des Feuerschauers, der bei solchen technischen Neuerungen in der Regel nicht Fachmann ist, beschränkt sich hauptsächlich darauf, die Ramine auf ihren Zustand zu untersuchen (Dichtigkeitsprobe), die Tankanlage mit den Delleitungen und Entlüftungen, die Ventilation des Heizraumes usw. zu prüfen und Ölfeuerungsanlagen öfters im Betriebe zu beobachten. Maßgebend für die Ausführung von Ölfeuerungsanlagen ist die Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungen für Beheizung von Wohn- und Arbeitsräumen vom 16. März 1925. Darnach sind die bezüglichen Gesetze, unter Begleit einer genauen Beschreibung der An-

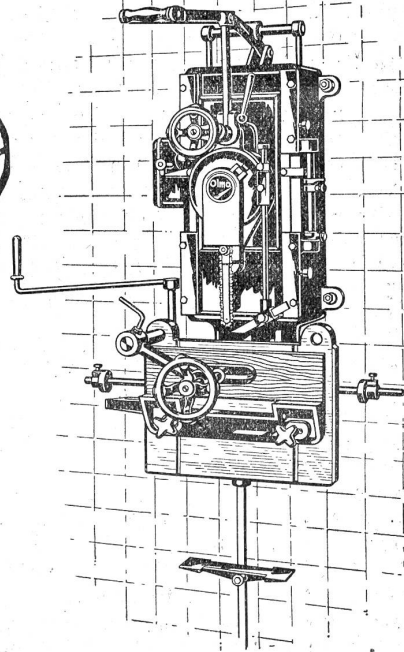
lage und des Systems, von Detailzeichnungen und eines Situationsplanes, jeweils im Doppel, dem zuständigen Gemeinderat einzureichen, welcher die Weiterleitung an die kantonale Feuerpolizei besorgt.

Aber nicht nur zu theoretischen Erörterungen war man an diesem Feuerschauerkurs zusammengekommen, auch der praktischen Betätigung wurde ein Teil des Nachmittags gewidmet. In 6 Gruppen verteilt wurden Besichtigungen von Feuerungsanlagen in industriellen und gewerblichen Betrieben und in Wohn- und Geschäftshäusern vorgenommen. In der nachfolgenden Diskussionszusammenkunft wurde über das Ergebnis der Untersuchungen Rapport erstattet. Die gestellten Fragen wurden von den Herren Frey und Tanner in sehr instruktiver Weise beantwortet. In verschiedenen Voten wurde der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die vom Jahre 1910 datierende kantonale Feuerpolizeiverordnung in verschiedenen Punkten mit den inzwischen eingetretenen technischen Fortschritten nicht mehr übereinstimme. Vom Vorsitzenden wurde in Aussicht gestellt, daß man mit der Gesamtrevision, deren Notwendigkeit nicht bestritten werde, zuwarten müsse bis nach vollzogener Revision des kantonalen Baugesetzes.

A.-G. OLMA, OLTEN

Neuzeitliche Holzbearbeitungsmaschinen

Telephon
Nr. 33.31



Neue, riemenlose

Wand-Kettenfräsmaschine KSW

Alle Teile auswechselbar

la. Referenzen

3695 4